Nachtrag IV zur Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos

Vom Grossen Landrat am …… erlassen

I. Die Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos vom 2. Oktober 2003[1] *wird wie folgt geändert:*

Art. 1a (geändert)

(lit. e neu eingefügt)

e) für die Vertretung im Kleinen Landrat gemäss Art. 29 Abs. 2 Verfassung der Gemeinde Davos gelten lit. a bis lit. c.

Art. 3 (geändert)

Grundsatz

Die Mitglieder des Kleinen Landrates werden gemäss Klasse 26 Maximum der kantonalen Besoldungsordnung entlöhnt.

Art. 4 (geändert)

Zulagen und und Spesen

Jährliche Zulagen und jährliche Spesenentschädigungen als Mitglied des Kleinen Landrates erhalten:

a) Der Landammann eine Präsidialzulage von Fr. 10’000.–;
b) Der Statthalter eine Zulage von Fr. 5’000.–;
c) Der Landammann eine Spesenentschädigung von Fr. 12’000.–, die weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates eine Spesenentschädigung von je Fr. 7’000.–.

II. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

[1] DRB 10.81